

Thomas V o g t h e r r, Verfestungen im mittelalterlichen Braunschweig. Mit einer Edition des Liber proscriptio-num Gemeiner Stadt für die Jahre 1351–1376, Braunschweigisches Jb. 65 (1984) S. 7–35. – Im Unterschied zum lübischen Rechtskreis, in dem die Verfestung als Stadtverweisung die Strafe selbst war, diente die Verfestung nach sächsischem Recht als prozessuales Mittel, um den abwesenden Beschuldigten zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen. Der Vf. gibt nach dem Braunschweiger Verfestungsbuch, das er für die Jahre 1351 bis 1376 ediert – die Einträge dieses Buches für die Jahre 1306 bis 1350 sind bereits im UB Braunschweig publiziert worden –, einen Überblick über die Delikte, bei deren Verfolgung Verfestungen ausgesprochen wurden. Verfestungen auf Grund von Klagen des Rats nahmen nach der Jahrhundertmitte zu. Adlige wurden in der Regel wegen Raubrittertums verfestet.

Wolfgang Petke

Gli Statuti del comune di Treviso (sec. XIII–XIV), a cura di Bianca B e t t o (Fonti per la storia d'Italia 109) Roma 1984, Istituto storico italiano per il Medio Evo, XCVI u. 707 S., 6 Tafeln. – Unter den Statuten der italienischen Städte, deren Gesamtzahl auf über 10 000 geschätzt wird, nehmen die Trevisaner Statuten wegen ihrer Fülle einen besonderen Platz ein. Die älteren Statuten aus den Jahren 1207–1218, 1231–1233 und 1260–1263 hat Giuseppe Liberali 1950/51 publiziert. Im Anschluß daran wurde nun ein Teilband mit den Statuten von 1313 und deren Zusätzen aus den Jahren 1314–1315 vorgelegt. Die Statuten von 1283–1284 und 1385 sind einem zweiten Teilband vorbehalten. In der Einleitung befaßt sich die Bearbeiterin ausführlich mit den verschiedenen Redaktionen und Vorlagen. Die Statuten von 1313 wurden unmittelbar nach der Befreiung der Kommune von der Herrschaft des Rizzardo da Camino angelegt und liegen in zwei Fassungen vor (AB), die eng mit den „statuti caminesi“ von 1283/84 verbunden sind. Der Edition wurde A zugrundegelegt, B und die Vorlage im Variantenapparat berücksichtigt, wobei der Text der letzteren in vollem Wortlaut wiedergegeben wird, wenn er in größerem Umfang von A abweicht. Darüber hinaus werden entsprechende Kapitel der früheren Statuten zitiert und damit die Abhängigkeit deutlich gemacht. Register sind nicht beigegeben worden, doch hätten wenigstens Kolumnentitel die Benützung der Edition etwas erleichtert.

A. G.

Luciano O r i o l i, Le confraternite medievali e il problema della povertà. Lo statuto della compagnia di Santa Maria Vergine e di San Zenobio di Firenze nel secolo XIV (Biblioteca di storia sociale 16) Roma 1984, Edizioni di storia e letteratura, 127 S., Lit. 25 000, ediert und kommentiert das (in der Volkssprache abgefaßte) Statut der im Titel genannten Florentiner Bruderschaft aus dem Jahre 1326 und vergleicht es mit Satzungen anderer mittel- und oberitalienischer Kongregationen. Dabei untersucht der Vf. vor allem die Einstellung der eigentlich ja nur religiöse Zwecke verfolgenden Bruderschaften zu ihren armen Mitgliedern aus der Schicht der Lohnarbeiter.

H. M. S

Donatella C i a m p o l i, Il Capitano del popolo a Siena nel primo Trecento. Con il rubricario dello statuto del Comune di Siena del 1337. Introduzione di Mario A s c h e r i (Documenti di storia 1) Siena 1984, Consorzio universitario della Toscana meridionale, 138 S., 4 Abb. – Der vorliegende Beitrag ist der erste eines von M. Ascheri angeregten und betreuten Projekts eines Corpus der Sieneser Statu-